

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

34. Änderung des Bebauungsplanes „Vachendorf-Spielwang“ für das Grundstück Fl.Nr. 1474/1 der Gemarkung Vachendorf; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Vachendorf hat am 07.04.2026 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Verfahren wird nun mit **der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fortgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 03.07.2026 wird mit der Begründung vom 20.07.2026 bis einschließlich 20.08.2026 im Rathaus Bergen, Hochfellnstraße 14, Zi.Nr. 17, öffentlich ausgelegt. Von der Umweltprüfung wird abgesehen.

Weiterhin können die Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.vachendorf.de> unter der Rubrik „Wirtschaftliches/Bauen, Bauleitplanung, Änderungen „Änderung des Bebauungsplans Spielwang; Schulstraße“, eingesehen werden. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Scannen Sie mit Ihrem Smartphone diesen QR-Code, um direkt auf die Internetseite zu gelangen:



Während der Veröffentlichungsfrist haben Sie Gelegenheit sich über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu informieren, sich diese durch Vertreter der Gemeinde erörtern zu lassen, sowie sich zur Planung zu äußern.

Stellungnahmen sollen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch, per Mail an **bauleitplanung@bergen-chiemgau.de** übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege, in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan

unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

gez.

Rainer Schroll

1. Bürgermeister